

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 15.12.2017

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 285296769

Vereinsdaten

Name Freiheitliches Bildungsinstitut St. Jakob in Osttirol
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1082 Wien, Rathaus Stg. 6 Zi. 234
Land Österreich
Entstehungsdatum 19.11.2011
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens wird er durch einen der Vizepräsidenten, ansonsten von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten. Schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind vom Kassier und dem Vereinspräsidenten zu unterfertigen, ansonsten zeichnet der Präsident mit dem Schriftführer.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 25.06.2014 - 24.06.2016 (Funktionsperiode)
Familiename Herzog
Vorname Johann
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 25.06.2014 - 24.06.2016 (Funktionsperiode)
Familiename Kabas
Vorname Hilmar
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.) -

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 25.06.2014 - 24.06.2016 (Funktionsperiode)
Familiename Gudenus
Vorname Johann
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 25.06.2014 - 24.06.2016 (Funktionsperiode)
Familiename Jenewein
Vorname Hans-Jörg
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 25.06.2014 - 24.06.2016 (Funktionsperiode)
Familiename Schock
Vorname Eduard
Titel (vorang.) DDr.
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

DVR **0000051**

Tagesdatum / Uhrzeit **Freitag 15.Dezember 2017 \ 13:14:19**